

**ANTRAG FÜR EINE GARANTIE (gemäss Werkvertrag) bei Swissgaranta  
 VERSICHERUNGSGENOSSENSCHAFT**

**Garantie (OR 111)**    oder     **Solidarbürgschaft (OR 496)**

**Erfüllungsgarantie**     **Vorauszahlungsgarantie**     **Gewährleistungsgarantie**

**Unternehmung:** .....

.....

.....

**Begünstigter/Bauherr:**.....

.....

.....

**Bauobjekt:** .....

.....

.....

**Arbeiten:** .....

.....

**Werkvertrag vom .....**

nur bei Gewährleistungs-Garantie:    **Abnahmeprotokoll vom .....**

**Garantiedauer:**    vom ..... bis .....

**Garantiesumme:**    CHF .....

Der unterzeichnete Unternehmer beantragt bei der SWISSGARANTA die vorstehende Garantie nach Massgabe der nachfolgenden Allg. Vertragsbedingungen (AVB) und bestätigt mit seiner Unterschrift, die AVB gelesen, verstanden und akzeptiert zu haben.

Der Inhaber der Unternehmung tritt den sich im Falle einer Inanspruchnahme der Garantie zu Lasten der Unternehmung ergebenden Verpflichtungen (Garantiesumme, Kosten, Zinsen) solidarisch bei (solidarischer Schuldbeitritt), d.h. er haftet persönlich und solidarisch für diese Verpflichtungen. Er nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass die SWISSGARANTA zusätzlich die Beibringung einer öffentlich beurkundeten Solidarbürgschaft des Inhabers auf dessen Kosten verlangen kann.

Dieser Antrag ist 30 Tage gültig. Die Frist verlängert sich um die Dauer zwischen Anforderung und Lieferung der vom Unternehmer beizubringenden Angaben und Unterlagen sowie ggf. der Solidarbürgschaft.

Die Bearbeitung des Antrages setzt voraus, dass dieser und die AVB vom Unternehmer und dessen Inhaber rechtsgültig unterzeichnet sind.

.....  
 (Ort, Datum)

Der Unternehmer:

Der solidarisch mithaftende Inhaber:

.....

.....

## ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN (AVB) DER SWISSGARANTA

(Ausgabe 01/14)

1. Die Swissgaranta Versicherungsgenossenschaft (nachstehend kurz: Swissgaranta) stellt die vom Bauherrn oder Besteller verlangte Erfüllungs-, Vorauszahlungs- oder Gewährleistungs-Garantie für Rechnung des Unternehmers durch Unterzeichnung eines entsprechenden Garantiescheins aus.
2. Die Swissgaranta kann vorgängig die Bonität des Antragsstellers prüfen, Jahresabschlüsse und Kontrollstellenberichte einverlangen, geeignete Sicherheiten verlangen und die Übernahme der Garantie gegebenenfalls ablehnen.
3. Die Swissgaranta berechnet die Prämie, welche im Voraus für die gesamte Garantiedauer zu leisten ist, aus der Garantiesumme und dem anzuwendenden Prämienatz. Zuzüglich zur Prämie schuldet der Unternehmer die eidgenössische Stempelabgabe in der vom Bund jeweils festgesetzten Höhe.
4. Stimmt der Inhalt des Garantiescheins mit den getroffenen Vereinbarungen nicht überein, so hat der Unternehmer und/oder der Bauherr innert 4 Wochen nach Empfang der Urkunde deren Berichtigung zu verlangen, ansonsten der Inhalt als genehmigt gilt.
5. Der Garantieschein wird aufgrund der vom Unternehmer im Antrag gemachten Angaben erstellt und enthält die Verpflichtung der Swissgaranta, im Rahmen der vereinbarten Garantiesumme und der vereinbarten Garantiezeit für allfällige unter die Garantie fallende Verpflichtungen des Unternehmers einzustehen.
6. Der Unternehmer verpflichtet sich, die Swissgaranta unaufgefordert über alle wesentlichen Änderungen zu informieren, die für die Kreditbeurteilung von Interesse sein können. Der Unternehmer stimmt zu, dass die Garantieempfänger der Swissgaranta über die Abwicklung des Werkvertrages Auskünfte erteilen. Ferner verpflichtet sich der Unternehmer, der Swissgaranta unaufgefordert Hinweise zu geben, wenn sich aus Verzögerungen oder Fehlleistungen bei der Ausführung des Auftrages oder Werkvertrages ein Schaden und/oder die Inanspruchnahme der Garantie abzeichnet.
7. Der Unternehmer sorgt durch einwandfreie Arbeit und Materialien dafür, dass die Swissgaranta aus der Garantie nicht in Anspruch genommen wird. Er verzichtet im Falle der Inanspruchnahme ihr gegenüber ausdrücklich auf Einreden und Einwendungen gegen Grund, Höhe und Bestand der vom Garantieempfänger geltend gemachten Ansprüche.
8. Die Swissgaranta kann den Unternehmer bei Inanspruchnahme auffordern, unverzüglich die zur Abwehr der Inanspruchnahme geeigneten Massnahmen einzuleiten. Kommt der Unternehmer der Aufforderung nicht nach oder bleiben die ergriffenen Massnahmen erfolglos, ist die Swissgaranta nach eigenem Gutdünken berechtigt (aber nicht verpflichtet), auf Kosten des Unternehmers die ihr gut scheinenden Vorkehren zur Abwehr der Inanspruchnahme zu tätigen oder aber im Rahmen der Garantiesumme ohne weitere Prüfung Zahlung zu leisten.
9. Der Unternehmer hat die Swissgaranta für sämtliche von ihr geleisteten Zahlungen nebst Kosten (z.B. Abklärungsaufwand, Beratungs- und Vertretungskosten, Ersatzvornahmekosten, etc.) und 5 % Zins ab Belastungsdatum laufend schadlos zu halten. Handelt es sich beim Unternehmer um eine Arbeitsgemeinschaft, haften die einzelnen ARGE-Mitglieder gegenüber der Swissgaranta für Aufwendungen solidarisch.
10. Ist der Garantiennehmer eine juristische Person (z.B. AG oder GmbH), so hat deren Inhaber (bzw. wenn dieser wiederum eine juristische Person ist, dessen Inhaber, usw. usf., bis eine natürliche Person vorliegt) der sich aus vorstehender Ziff. 9 ergebenden Schuldpflicht solidarisch beizutreten. Die Swissgaranta kann überdies die Eingehung einer entsprechenden öffentlich beurkundeten Solidarbürgschaft durch den Inhaber und auf dessen Kosten verlangen.
11. Auf diese Vereinbarung ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist St. Gallen.

Gelesen, verstanden und akzeptiert:

....., .....,  
(Ort, Datum)

Der Unternehmer:

Der solidarisch mithaftende Inhaber:

.....

.....